Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

per Postzustellungsurkunde
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstraße 109
10179 Berlin

Auskunft erteilt
[redacted]
Fax (0421) 496-4923
E-Mail
verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
23.02.2019

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
500-420-103-1/2019-172

Bremen, 06.06.2019

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) und dem Bremischen Umweltinformationsgesetz (BremUIG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich nehme Bezug auf Ihr elektronisches Schreiben vom 23.02.2019 in dem Sie die Herausgabe aller in meinem Hause vorliegenden Dokumente zur Aktion „Topf Secret" beantragen.

Aus dem VIG[i] lässt sich kein Anspruch auf Herausgabe interner Verfahrensunterlagen hinsichtlich der VIG-Anfragen ableiten.
Für die Bearbeitung von Anfragen auf Grundlage des BremUIG[ii] ist mein Haus nicht zuständig.

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen ergibt sich aus §7 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)[iii]. Gemäß §2 BremIFG beinhalten amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; ausgenommen hiervon sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Da es sich bei der Beantwortung der VIG-Anfragen um eine gemeinsame Erledigung der Aufgaben durch den Lebensmittelüberwachungs- Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Bremen handelt, wurden beide hinsichtlich der Herausgabe von amtlichen Informationen geprüft. Der LMTVet verfügt über keine herauszugebenden Informationen.

Für die Bearbeitung dieser Vorgänge gibt es in Bremen keine Erlasse, da dies in einem Stadtstaat, in dem lediglich meine Behörde und der LMTVet als untergeordnetes Amt in die Bearbeitung involviert sind, als nicht notwendig anzusehen ist.

Innerhalb dieser bremischen Behörde findet ein enger persönlicher Austausch der zuständigen Bearbeiter statt, um eine dem Einzelfall entsprechende Beurteilung der VIG-Anfragen zu ermöglichen. Das VIG hält bereits entsprechende Ausführungen vor, die bei den Verfahren berücksichtigt werden und stellt damit die zentrale Handlungsgrundlage dar.
Nach den bisherigen Erfahrungen, die bei der Bearbeitung der Anfragen gemacht wurden, wird eine Arbeitsanweisung erstellt, die sich zurzeit noch im Entwurf befindet. Gemäß § 2 BremIFG handelt es sich damit nicht um herauszugebende amtliche Informationen.

Alle weiteren für die Bearbeitung der VIG-Anfragen angefertigten Unterlagen werden ständig weiterentwickelt. Daher sind auch diese nur im Entwurf vorhanden und damit ebenso gemäß § 2 BremIFG von der Herausgabe ausgeschlossen.

Meine Behörde hält daher keine amtlichen Informationen gemäß BremIFG vor, die herausgegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

---

[i] Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

[ii] Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG) vom 15. November 2005 (Brem.GBl. 2005, 573), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist.

[iii] Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, 263), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist.